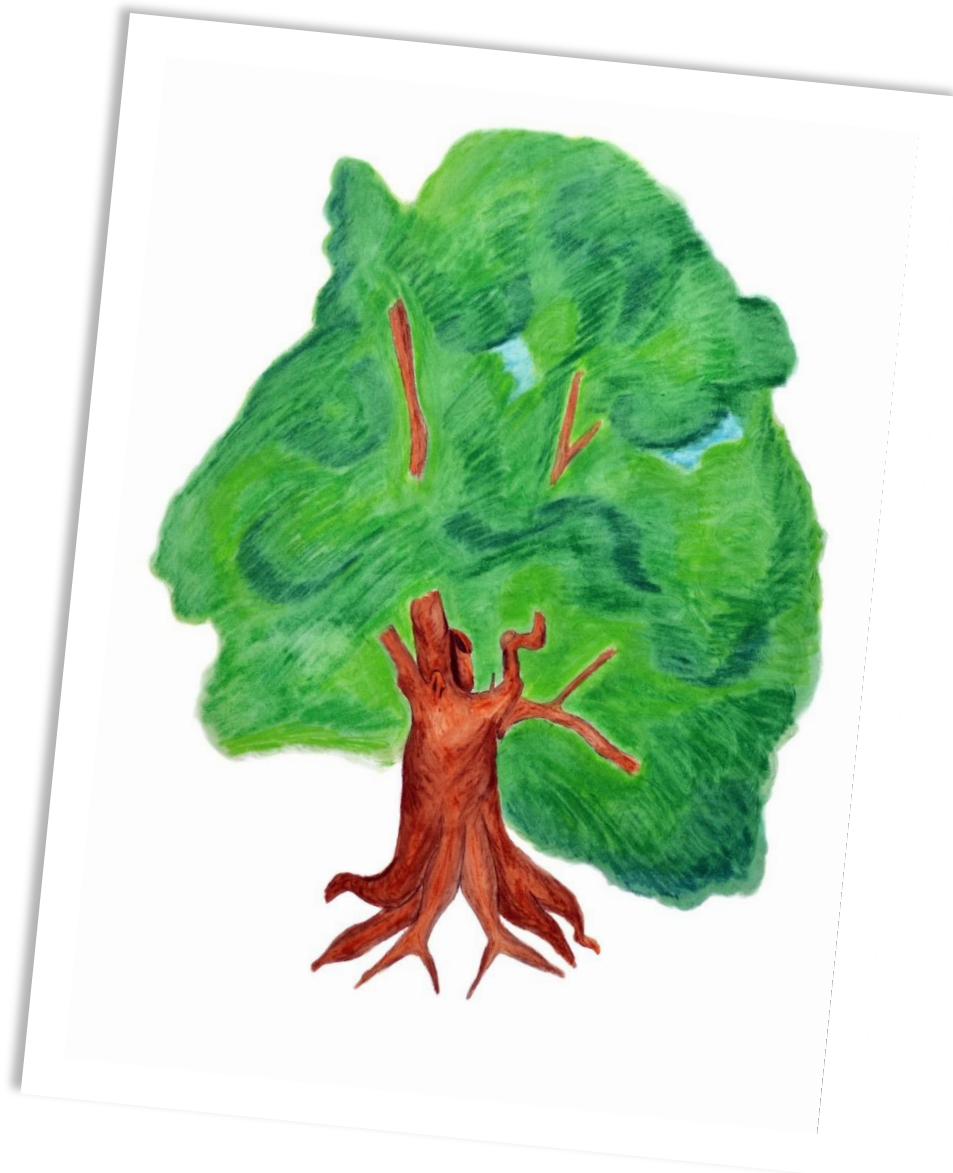


# Konzeption

der gestaltpädagogisch - erlebnispädagogischen Jungenwohngruppe

## STATION ..... Evergreen



Gemalt von Bettina Schröder

Sebastian Schmidt

## Inhalt der Konzeption

1.	Einleitung	S. 3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	S. 4
2.1.	Grundlegende Leistungsbegründung	S. 4
2.2.	Leistung gemäß § 34 SGB VIII	S. 7
2.3.	Familienstrukturen	S. 8
3.	Die Räumlichkeiten	S. 9
4.	Das Personal	S. 12
5.	Die ethischen Grundlagen	S. 12
6.	Qualitätsmanagement	S. 14
6.1.	Dokumentation	S. 15
6.2.	Standards	S. 15
7.	Die Methoden und Ziele der Einrichtung	S. 15
7.1.	Grundlagen methodischen Handelns	S. 15
7.2.	Die direkte Arbeit mit den Kunden	S. 16
7.3.	Organisation außerfamiliärer Ressourcen	S. 18
8.	Der Aspekt der Gestaltpädagogik/-beratung	S. 18
8.1.	Grundlagen	S. 18
8.2.	Der gestaltpädagogische/-beratende Prozess	S. 19
8.3.	Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen	S. 19
9.	Leistungen der „Station Evergreen“	S. 20
10.	Tagesentgeldsatz und Kostenplan	S. 21
11.	Kontaktdaten	S. 22
12.	Schluss	S. 23
13.	Literatur	S. 24

# STATION ..... Evergreen

## Konzeption einer gestaltpädagogisch - erlebnispädagogischen Kinder- und Jugendwohngruppe für Jungen im Alter von 6 bis 15 Jahren

Den Hauptbestandteil bildet die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Wohngruppe in der Heusweiler Straße 40, 66265 Heusweiler/Holz in Zusammenhang mit der Praxis für Gestaltpädagogik und Gestaltberatung in der Holzer Straße 53, 66265 Heusweiler, wo sich auch die Verwaltung und Leitung verortet.

Ein Teil der Arbeit der Praxis ist die Unterstützung von Eltern und Lehrern mittels Beratung und individuellen Kursangeboten.

Weiterhin können erlebnisorientierte Sozialkompetenz stärkende Fahrten auf dem praxiseigenen Boot stattfinden.

Die Wohngruppe „Station Evergreen“ kümmert sich insbesondere um Kinder, die nach § 35a SGB VIII einer besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Hier werden die Eltern und Lehrer intensiv unterstützt, sodass eine Eingliederung in die Gesellschaft und eine intensive und je individuelle Förderung des Kindes möglich wird um die Gründe, die zu einer Zuordnung der Kinder zum Personenkreis der Personen des § 35a SGB VIII, aus dem Wege räumen zu können, sofern dies mit päd. Mitteln zu erreichen ist.

Ebenfalls arbeitet die Gruppe eng mit anderen, vor Ort angesiedelten Disziplinen zusammen, wie beispielsweise Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und dem Kinderarzt.

Die gestaltpädagogisch - erlebnispädagogische Gruppe hat als besondere Gewichtung das Radfahren. Jedes Kind der Gruppe hat sein Fahrrad, was von der Einrichtung angeschafft wird, sollte es kein eigenes Fahrrad besitzen.

Zentrales Moment der Arbeit ist die Ganzheitlichkeit. Die Kinder haben ihren Lebensmittelpunkt in der Wohngruppe und werden über die gestaltpädagogische Arbeit begleitet und gestärkt um mit sich und der Umwelt besser umgehen zu können, bzw. diese aushalten zu können. Des Weiteren wird durch die Nähe zu Natur, was in Holz bei Heusweiler gegeben ist, die Umwelt durch weniger Reize erfahrbarer und

durch das Radfahren wird der ganzheitliche Aspekt inklusive der Körperwahrnehmung geschärft und gestärkt. Die tiergestützte Pädagogik, beispielsweise durch den Hund Nabou und andere Möglichkeiten bringen ihre eigenen Wirkmechanismen und runden somit das Konzept ab.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Grundlegende Leistungsbegründungen**

Gemäß dem §1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dass nun zunächst hierfür die Eltern Sorge zu tragen haben regelt der § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Damit dies auch gewährleistet ist, muss sich die staatliche Gemeinschaft darum kümmern. Dies regelt der § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Geschieht dies nicht, soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass den Kindern und Jugendlichen dieses Recht nicht verwehrt bleibt. Des Weiteren soll die Jugendhilfe nach dem § 1 Abs. 1 SGB VIII handeln. Die gesetzliche Begründung hierzu findet sich in § 1 Abs. 3 SGB VIII. Dieser legt auch genau fest, wann und warum Jugendhilfe eingreifen soll. Sie beruht immer auf Freiwilligkeit. Die Leistungen, die die Jugendhilfe anbietet sind im § 2 Abs. 2 SGB VIII geregelt. Wenn nun die Jugendhilfe tätig wird, gibt es mehrere Möglichkeiten, die durch das Gesetz geregelt sind. Zunächst einmal ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe zuständig, wenn er die nötige Leistung nicht erbringen kann, so hat er die Möglichkeit, sie an einen freien Träger der Jugendhilfe weiter zu leiten. Dies regelt im Genauen der § 3 und der § 4 SGB VIII. Der § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII regelt, wer Leistungen gemäß dem SGB VIII erhält. So sind dies junge Menschen, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Alles Weitere und Ausnahmen regeln der Absatz 1 Satz 2, 3 und die Absätze 2, 3 und 4. Dazu braucht es nun noch einer Begriffsbestimmung, die der § 7 SGB VIII regelt. So ist ein junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Ein Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge

zusteht. Das BGB unterscheidet hier zwischen miteinander verheirateten Eltern, die beide die elterliche Sorge haben § 1626 BGB und der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, bei denen die Mutter die alleinige Sorge hat § 1626a BGB es sei denn die Eltern geben beide eine Sorgeerklärung ab. Dann besitzen sowohl der Vater als auch die Mutter die elterliche Sorge. Hierauf werde ich jedoch nun nicht weiter eingehen, da es sich zu weit von der Thematik der Arbeit entfernt. Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Die elterliche Sorge kann bei der Gefährdung des Kindeswohls den Eltern durch ein Familiengericht in Teilen oder gänzlich entzogen und ein amtlicher Vormund bestellt werden. Die grundlegenden Paragraphen hierzu sind die §§ 1666 ff BGB. Der Erziehungsberechtigte ist gemäß § 7 Abs. 1 SGB VIII. „Im Sinne dieses Buches ist Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.“ Im § 8 SGB VIII handelt es sich um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der § 9 SGB VIII beschäftigt sich mit der Grundrichtung der Erziehung und der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. Nach dieser Klärung des gesetzlichen Hintergrundes und der Rahmenbedingungen komme ich nun auf die Richtlinien, die für die Hilfen zur Erziehung gelten, zu sprechen. Der § 27 SGB VIII regelt die Hilfen zur Erziehung. Der Erste Absatz regelt, dass jeder Personensorgeberechtigte ein Anrecht auf Hilfe zur Erziehung hat, wenn sie für die Entwicklung des Kindes notwendig ist, oder aber, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Der zweite Absatz regelt, dass die Art der Hilfe vom Bedarf im Einzelfall abhängt und die Hilfe im Inland oder im Ausland geleistet werden darf. Der dritte Absatz besagt, dass die Hilfen zur Erziehung insbesondere pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen umfassen. Die §§ 28 – 35 beschreiben die Arten der Hilfen zur Erziehung. So komme ich nun zum § 36 SGB VIII der etwas über die Mitbestimmung beim Hilfeplan aussagt. Ganz wichtig ist es nun auf den dritten Absatz des § 36 SGB VIII einzugehen. Dieser bezieht sich nämlich nun auf den § 35a auf den ich nun im Folgenden noch näher eingehen werde. Hierbei handelt es sich um eine besondere Art des Hilfeplanes nach § 35a SGB VIII, so ist die Person, die hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit eine Stellungnahme geschrieben hat, vor der Gewährung einer Hilfe zu beteiligen. Der § 35a erläutert die

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. So regelt der Absatz 1, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher zweitens die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht zu sein, bedeutet im Sinne des SGB VIII, dass es sich um Kinder oder Jugendliche handelt, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Im Absatz 1a wird genau beschrieben, was der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tun hat. Er muss im Falle einer solchen Abweichung der seelischen Gesundheit die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einholen. Die Stellungnahme ist auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Die Hilfe soll jemand anderes leisten, als der, der die Stellungnahme geschrieben hat. Der Absatz 2 regelt nun die Art der Hilfen, die geleistet werden. Ist nur die Verhinderung oder eine Verminderung der Abweichung von der seelischen Gesundheit zu leisten, so regelt dies das SGB XII, siehe genauer § 35a Abs. 3 SGB VIII. Der Absatz 4 schreibt nun weiter vor: „<sup>1</sup> Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. <sup>2</sup> Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“ (§ 35a Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII)

## 2.2 Leistung gemäß § 34 SGB VIII

Das Konzept bezieht sich inhaltlich auf die vollstationäre Jugendhilfe, als einer Hilfeart der Hilfen zur Erziehung nach dem § 34 SGB VIII. „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“ (§ 34 SGB VIII) Dieser Paragraph begründet sich auf dem § 27 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung, was in den rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn bereits aufgeführt wurde. Im Besonderen hier nun noch der § 34 SGB VIII, Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. Die Mitarbeiter der Wohngruppe versuchen dies in ihrem alltäglichen Dienst zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um einen hochsensiblen Bereich, da die Mitarbeiter trotz ihrer fundierten Ausbildung den Spagat zwischen Familie und Wohngruppe hinbekommen müssen. Die zu förderst ihnen obliegende Pflicht ist es, den Kindern einen sicheren Ort zu bieten an dem sie vorerst ankommen und zur Ruhe kommen können. Die Kinder sollen nach dem Gesetz auf die Rückführung in Ihre eigene oder aber in eine andere geeignete Familie vorbereitet werden. Oder aber so sicher sein, dass sie auf das selbstständige Leben vorbereitet werden, was bei dem jeweiligen Fall in einem Hilfeplan zu klären ist.



## 2.3 Familienstrukturen, Kenntnis entscheidet über Rückführung

Da sich die Struktur der Gesellschaft verändert hat, sie sich immer weiter individualisiert. (vgl. Hurrelmann 2002, S. 128) Unterscheidet man heute in den westlichen Gesellschaften mehrere verschiedene Variationen von Familie. Die erste ist die »traditionelle Familie«, deren Anteil in der Gesellschaft immer weiter zurückgeht. (vgl. Hurrelmann 2002, S. 129)

„Darunter ist auch die traditionelle Form: Der Mann fungiert als Oberhaupt der Familie, weil er die Rolle des Geldverdieners innehat. Die Frau wird als alleinige Erzieherin der Kinder verstanden, die auch für das emotionale Binnenklima der gesamten Familie verantwortlich ist.“ (Hurrelmann 2002, S. 129)

Diese Familien unterscheiden sich ideal typischerweise in zwei Dimensionen. Die Erste ist die Dimension der Generation, die Zweite ist die Dimension des Geschlechts. Die Erste ist Eltern und Kinder und die Zweite ist Mutter, Tochter im Gegensatz zu Vater und Sohn. Aus der Dyade von Mann und Frau, wird, wenn es zu einer Familiengründung kommt, die familiäre Triade aus Vater, Mutter, Kind oder Kindern. Durch Scheidung und Trennung nicht miteinander verheirateter Partner kommt es zu einer weiteren Familienform, der »Ein – Eltern – Familie«. „Diese »Ein – Eltern – Familien«, die in Deutschland etwa zwanzig Prozent der Familienkonstellationen stellen, sind in der Regel auf ein hohes Maß von Selbstorganisation der Kinder und ihre Mithilfe im Haushalt angewiesen (Napp-Peters 1985; Niepel 1994).“ (Hurrelmann 2002, S. 151) Natürlich gibt es auch noch weitere Arten von Familien, so zum Beispiel »Stieffamilien«, also Familien, bei denen ein oder mehrere Familienmitglieder neu in die Familie gekommen sind. Es gibt auch noch eine weitere Form von Familien, wo aus zwei Teilfamilien, eine wird. Hierfür wird umgangssprachlich häufig der Begriff »Patchwork – Familie« verwandt. Wie man also sehen kann muss sich die Sozialpädagogische Fachkraft der Wohngruppe auf viele verschiedene Formen von Familie einstellen. Sie muss also zunächst einmal erkunden, was meist mittels eines Genogrammes ermittelt wird, um welche Art von Familie es sich handelt und über wie viele familiäre Ressourcen die Familie verfügt. Diese Arbeit mit den Familien ist aber auch sehr wichtig und dringend erforderlich, da man nicht in kurzer Zeit feste Strukturen, die sich negativ auf den Alltag einer Familie auswirken, beseitigen oder



auflösen kann. Des Weiteren steht ebenfalls im § 36 SGB VIII, dass die Mitarbeit der Familie erforderlich ist und diese an der Hilfeplanung und weiteren Gestaltung mitwirken muss. Es ist auch nachvollziehbar, dass ich nur etwas verändern kann, wenn es auch gewollt ist. Alle Hilfen zur Erziehung, die im Gesetz unter den §§ 28 ff SGB VIII aufgeführt sind, unterliegen der Freiwilligkeit.

Um die Rückführung in eine Familie zu ermöglichen ist es einerseits wichtig für die Mitarbeiter die verschiedenen Familienstrukturen zu kennen, andererseits ist eine sehr intensive Elternarbeit erforderlich, denn sonst ist eine Rückführung des Kindes nicht möglich. Oft ist es auch schwer, ein Kind zurückzuführen, wenn sich in der Zwischenzeit des Aufenthaltes des Kindes in der Wohngruppe, das Kind zwar weiterentwickelt hat, aber die Eltern aufgrund der, allzu oft stiefmütterlich behandelten Elternarbeit, Diese sich noch nahezu auf dem Stand von vor Beginn der Maßnahme befinden. Ebenfalls ist eine Nachbetreuung und Begleitung in der Familie erforderlich um eine Nachhaltigkeit der Hilfe zu gewährleisten.

### **3. Die Räumlichkeiten**

#### **3.1 Hauptsitz Praxis „Station Evergreen“ : Holzer Straße 53, 66265 Heusweiler**

Die Räumlichkeiten bestehen aus einer 3 Zimmer - Küche – Bad Wohnung, die als Praxisräume ausgestattet sind. Hier stehen drei Räume zur Verfügung.

Ein Raum für Kreativtätigkeiten, der mit einem Regal und einem Tisch mit Stühlen ausgestattet ist. Der Raum ist mit Mal- und Bastelmaterial bestückt. Dieser Bereich wird auch für Gespräche und für den regelmäßig stattfindenden Elternkurs mitgenutzt. Der zweite Raum dient als Gesprächszimmer, hier befinden sich drei Regale, die mit unterschiedlichen Spielmaterialien ausgestattet sind. Hier findet sich eine große Menge an Material, das für die Gestaltberatung und Gestaltpädagogik mit Kindern im Besonderen, aber auch mit Erwachsenen benötigt wird. Des Weiteren wird die Kombination aus beiden Räumen für Elternkurse, wie beispielsweise »Starke Eltern, starke Kinder« ® genutzt.

Der dritte Raum dient als Meditationsraum und rundet das Gesamtkonzept der Praxis ab. Hier werden Meditationen und Entspannungsübungen für Kinder aber auch für Erwachsene angeboten. Weiterhin ist dies ein Bestandteil des Konzentrations-

trainings und des sozialen Kompetenztrainings, welches in der Praxis bei Bedarf einzeln oder aber als Gruppenangebot stattfindet.

Die Küche dient als Möglichkeit für Gespräche untereinander, für Pausen und zum Vorbereiten von Getränken für Gespräche. Sie wird auch als pädagogische Intervention, beziehungsweise als gestaltpädagogische Intervention, wie z. B. gemeinsames Backen, genutzt.

Diese Praxisräume sind weiterhin von großer Bedeutung, damit die Familien der Kinder der Wohngruppe, aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst, einen sicheren und geschützten Anlaufpunkt haben, wenn sie ein Problem haben und nicht weiter wissen, oder aber von einer Krise bedroht sind.

Die Praxisräume der Station Evergreen befinden sich an einem Ort, der gut zu erreichen ist. Dies gilt sowohl für Eltern mit dem PKW, als auch für Kinder und Jugendliche, die zu Fuß kommen oder öffentliche Verkehrsmittel nutzen, da sich direkt vor der Tür eine Haltestelle befindet und Parkplätze im Hof vorhanden sind.

Viele Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie Schulen, Kindergärten, Pekip, JUZ und mehrere Vereine sind in der Nähe der Praxis zu finden und gut, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und zu Fuß zu erreichen.

Der separate Eingang zur Praxis, an den sich direkt ein kleiner Wartebereich anschließt, befindet sich im Hof des Anwesens mit direktem Ausgang zur Terrasse und dem großen Wiesengelände von knapp 3000 m<sup>2</sup>, das variabel genutzt werden kann. Hier finden sich mehrere Geräte, die für Freispiel, aber auch für ein regelgeleitetes Spiel genutzt werden können.

Die Praxis „Station Evergreen“ befindet sich in der Holzer Straße 53, 66265 Heusweiler.

Im Erdgeschoß dieses Hauses befindet sich die Verwaltung der Praxis „Station Evergreen“.

### **3.2 Die Wohngruppe: Heusweiler Straße 40, 66265 Heusweiler/Holz**

Das Anwesen betritt man über die vordere Eingangstür an der Heusweiler Straße 40 in 66265 Heusweiler/Holz und steht dann im Treppenhaus. Geradeaus an der rechten Seite stehen Schuhregale an der Wand. Nach links geht es in die Küche und das Esszimmer. Geradeaus an der Küchenzeile entlang befindet sich das Tag-

/Nachtbereitschaftszimmer der Betreuer und deren Nasszelle. Zurück im Esszimmer mit einem Kaminofen geht es geradeaus in das Wohnzimmer, durch das man in den 660 m<sup>2</sup> großen Garten gelangt. Links neben der Tür in den Garten befindet sich ein geräumiges Kinderzimmer. Aufgrund der Nähe zum Betreuerzimmer bietet es sich an dieses Zimmer mit zwei jüngeren Kindern zu belegen. Zurück im Wohnzimmer auf der gegenüberliegenden Seite gelangt man in ein geräumiges Bad mit Dusche und Badewanne, wo sich auch die Waschmaschine und der Trockner befinden. Hier gelangt man ebenfalls wieder in den Garten. Gehen wir nun in das 1. Obergeschoß über das Treppenhaus, das vom Betreuerzimmer und der Küche direkt einsehbar ist. Im 1. OG gelangt man nach links über eine Stufe in einen Flur, der nach rechts in einen Multifunktionsraum mündet, an den ein Bad anschließt. Hier befindet sich auch die abgesicherte Heizung des Hauses. Zurück im Flur geht es dann nach rechts in einen Seitengang, der auf dem Balkon des 1. OG endet, von dem aus man über eine Wendeltreppe auch wiederum in den Garten, der nach vorne zur Strassenseite geschlossen ist, gelangt. Nach links geht es in dem Seitengang in ein weiteres Zimmer, das von einem Kind bewohnt wird. Zurück Richtung Treppenhaus gelangt man in das zweite Zimmer, das mit zwei Kindern belegt wird. und daneben befindet sich ein weiteres Zimmer, das ein Kind beherbergt. Nun zurück im Treppenhaus gelangt man über eine massive Treppe in das Dachgeschoss und dort geradeaus in das dritte Bad des Hauses. Nach links gelangt man in einen Flur, der wiederum Zugang zu drei weiteren großzügigen Zimmern bietet, die von je einem Kind/Jugendlichen bewohnt werden.

Aufgrund seiner Gestaltung bietet diese Immobilie den Charakter eines angenehmen, heimeligen, sicheren und geschützten Ortes für den Alltag wodurch sie sich gerade für die Altersgruppe von 6 - 15 Jahren eignet.

Im Garten gibt es mehrere Möglichkeiten sich zu verweilen, zum Beispiel in der Terrassenecke mit Grillmöglichkeit, einem Trampolin und weiteren Spielmaterialien. Ebenfalls befinden sich zwei Schuppen auf dem Gelände. Den Einen nutzt die Haustechnik/Hauswirtschaft für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln und Gartengeräten, weswegen dieser Schuppen auch immer gesichert sein muss. Der zweite Schuppen beinhaltet die Fahrradwerkstatt, die notwendig ist, da die erlebnispädagogische Spezialisierung der Wohngruppe das Radfahren darstellt. In den Garten gelangt man über einen Durchgang der mit einer Tür verriegelt ist. Vor der Wohngruppe befindet sich eine Blechgarage, in der die Kinder und auch die Mitarbeiter

ihre Fahrräder geschützt abstellen können. Der Bereich vor der Haustür ist vom Zimmer der Betreuer aus sehr gut einsehbar.

#### **4. Das Personal**

Diese Wohngruppe wird von einem Dipl. Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (FH) geleitet, der auch gleichzeitig Gestaltpädagoge und Elternkursleiter (DKSB) ist. Er arbeitet nach dem humanistischen Menschenbild. Der Sozialpädagoge arbeitet mit dem Schwerpunkt auf die ADHS – Problematik und anderen Problemen, die bei Kindern und Jugendlichen auftreten.

Des Weiteren arbeiten in der Gruppe vier pädagogische Fachkräfte. Die Hälfte hat einen Studienabschluss.

Ebenfalls gehört ein Mitarbeiter der Haustechnik/Hauswirtschaft zum Mitarbeiterstamm, der beide Gebäude und Aussenbereiche betreut.

Für externe Supervision ist eine wöchentliche Stundenzahl von etwa 1 Stunde eingeplant, was je nach Fallproblematik und Fallaufkommen natürlich nach oben variieren kann und muss.

#### **5. Die ethischen Grundlagen**

Die ethischen Grundlagen, die bei dieser Konzeption zu berücksichtigen sind, sind die ethischen Grundlagen, die vom 6. bis 8. Juli 1994 auf dem Weltdelegiertentreffen der IFSW in Colombo, Sri Lanka verabschiedet wurden. Veröffentlicht wurden sie in der Sozialarbeit 11/1997 S. 11 – 15.

Die Soziale Arbeit unterliegt bestimmten Prinzipien. So hat jeder Mensch „seinen eigenen Wert, der eine echte Wertschätzung dieser Person begründet.“ (IFSW 1997, S. 12) Die Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass jeder Mensch das Recht auf Selbstverwirklichung hat, solange dies nicht mit dem Recht eines Anderen in Konflikt gerät. Jeder Mensch hat auch die Pflicht etwas zum Gemeinwohl beizutragen. Die Mitarbeiter sind „den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet“. (IFSW 1997, S. 12) Sie tragen die Verantwortung dafür, die Entwicklung von Einzelnen, Gruppen, usw. zu fördern, aber auch persönliche oder gesellschaftliche Konflikte lösen zu helfen. Von den Mitarbeitern wird erwartet, dass sie allen Hilfesuchenden mit

bestmöglicher Unterstützung zur Seite stehen, ohne jemanden zu diskriminieren oder marginalisieren. Sie haben die grundlegenden Menschenrechte zu respektieren. Die Mitarbeiter wahren die begründete Geheimhaltung und gehen verantwortungsvoll mit Informationen um, „auch wenn die Gesetzgebung ihres Landes im Widerspruch zu dieser Forderung steht“ (IFSW 1997, S. 12), beziehungsweise im Widerspruch stehen sollte. Sie sollen mit Klienten zusammenarbeiten und deren Interessen und Ziele, wenn möglich, anstreben. Sie sollen Klienten ermutigen ihren Weg aktiv mitzugestalten und sie vor Risiken warnen. Sie gehen grundsätzlich von der Selbstverantwortung der Klienten aus. Sie haben jegliche Art von Gewalt abzulehnen. Die Mitarbeiter haben ein Problem, wenn ihre Loyalität zwischen „widerstreitender Interessen steht“ (IFSW 1997, S. 12). Aber ein weiterer wichtiger Problembereich, vor dem sich die Mitarbeiter in Acht nehmen müssen ist die Doppelrolle als Helfer und Kontrolleur. Aber auch die Pflicht der Mitarbeiter, dass sie sich für die Interessen ihrer Klienten einsetzen müssen, „kann leicht in Konflikt geraten mit Forderungen nach Rentabilität und Wirtschaftlichkeit“ (IFSW 1997, S. 13).

Bezug nehmend auf die ethischen Standards für SozialarbeiterInnen ist der Text der Internationalen Vereinigung der SozialarbeiterInnen – IFSW (International Federation of Social Workers) als Beleg hinzuzuziehen.

Die Mitarbeiter haben es zu versuchen die Klienten und deren Umfeld, aber auch die beeinflussenden Faktoren so gut zu verstehen, dass die Dienstleistung dementsprechend angepasst wird, was in dieser Konzeption nichts anderes bedeutet, als dass sich die Mitarbeiter immer weiter fortbilden, z. B. im Bereich der ADHS – Problematik, und den anderen Feldern, in denen man im Besonderen arbeitet, um sie verstehen zu können, um dann die Dienstleistung anpassen zu können. Es ist darüber hinaus wichtig, dass man die Werte, das Wissen und die Methoden des Berufsstandes unterstützt und fördert. Für die Arbeit mit den Klienten ziehen die Mitarbeiter aber auch die erworbenen Kenntnisse aus der Ausbildung hinzu, da hierdurch ein ganzheitlicher, interdisziplinärer und achtsamer Blick auf den Fall geworfen werden kann. Des Weiteren ist es wichtig, dass sie ihre persönlichen und beruflichen Grenzen erkennen und sie nicht überschreiten. So sollen sie vernetzt mit anderen Professionellen anderer Berufsgruppen zusammenarbeiten. Professionelles Handeln ist von großer Bedeutung.

Bezug nehmend auf die Zusammenarbeit mit Klienten ist es wichtig die Intimsphäre der Klienten zu respektieren und verantwortungsvoll mit Informationen umzugehen.

Die individuellen Ziele der Klienten sind zu respektieren. Das Recht auf Selbstverwirklichung soll unter Berücksichtigung der Rechte anderer gefördert und durchgesetzt werden.

In Bezug auf den professionellen Habitus, sind von Seiten der Mitarbeiter regelmäßig Berichte abzugeben, die über Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des professionellen Handelns Auskunft geben. Es sind alle ethisch vertretbaren Mittel zu nutzen, um ethisch unverträgliche Mittel aus dem Weg zu räumen.

Die Bildung und Ausbildung, aber auch die Arbeitsweise von Kollegen ist anzuerkennen. Sei es von Kollegen der eigenen oder einer anderen Berufsgruppe. Die Zusammenarbeit soll erweitert werden, wenn dies die Wirksamkeit der Dienstleistung fördert. Der Austausch von Wissen von Kollegen der eigenen, wie auch von Kollegen anderer Berufsgruppen ist zu fördern.

Die Verletzung der ethischen Standards ist den Berufsverbänden umgehend mitzuteilen.

Am eigenen Beruf soll, wie auch an seinen Theorien, Methoden und Arbeitsweisen, konstruktive Kritik geübt werden. Einen letzten ethischen Grundsatz erfüllt man zumindest durch dieses Konzept, und zwar, dass neue Vorgehensweisen und Methoden gefördert werden sollen, die benötigt werden, um neue oder bereits bestehende Notlagen zu bewältigen.

Zur Weiterentwicklung und Stabilisierung der qualitativ hohen Arbeit der Einrichtung wird ein Qualitätsmanagement erarbeitet, dies soll den Standards für Kleinsteinerrichtungen im interdisziplinären Bereich von gestaltpädagogisch - erlebnispädagogischen Wohngruppen genügen um ein professionelles Handeln möglich zu machen.

## **6. Qualitätsmanagement**

Hierbei wird die Station Evergreen GmbH von der Firma Oldrich Becker unterstützt. Wöchentlich finden Gruppengespräche statt, wie auch Teamsitzungen, in denen mindestens 2 Fälle besprochen werden. Ebenfalls befindet sich ein Briefkasten in der Einrichtung, wo die Kinder und Jugendlichen schriftlich Probleme ansprechen können, auch die Reaktion die aus Sicht der Betroffenen erfolgen soll kann hier beschrieben sein. Kontakt zu Beratungsstellen wird kontinuierlich aufrechterhalten.

## **6.1 Dokumentation**

- Berichte zur Vorbereitung von Hilfeplangesprächen
- Bei Bedarf jederzeit Zwischenberichte
- Sachstandsmitteilungen für Gerichte, beziehungsweise deren Vorlagen bei Bedarf
- Meldungen gemäß § 8a SGB VIII

## **6.2 Standards**

- Regelmäßige Fallsupervision je nach Fallaufkommen
- Regelmäßig stattfindende Begleitung durch Fa. Oldrich Becker
- Regelmäßiger Besuch von Fortbildungen und Teilnahme an Weiterbildungen
- Wöchentlich stattfindende Gruppenabende/Kinderkonferenzen, an denen die Kinder Beschwerden und Anregungen vorbringen können
- Schutzkonzept
- Beschwerdemanagement
- Wöchentliche Teamsitzungen

## **7. Die Methoden und Ziele der Wohngruppe**

### **7.1 Grundlagen methodischen Handelns**

Zunächst zu den Grundlagen methodischen Handelns. Die Arbeit mit Kindern in der Wohngruppe verlangt, im Besonderen in Bezug auf die ADHS – Problematik, wie auch allen anderen Handlungsfeldern und Problemlagen, wie auch anderen Belastungen oder Persönlichkeitsakzentuierungen, ein lösungs- und ressourcenorientiertes Denken. Denn gerade dort, wo es um Belastungserscheinungen geht, ist es wichtig, dass die Betroffenen lernen, welche Ressourcen ihnen zur Verfügung stehen, an die sie nicht gedacht haben, oder an die sie sich nicht ohne Hilfe getraut haben



heranzutreten. So ist es bei Kindern und Jugendlichen mit der Diagnose ADHS, als Beispiel, sehr hilfreich die Räumlichkeiten reizarm zu gestalten. Oder aber, da das Kind oder der Jugendliche erhöhte Aktivität zeigt, ihm endlich einmal den Wunsch erfüllt in das Fußballtraining gehen zu dürfen. Aber hier ist auch wiederum zu beachten, dass sich der Professionelle zurücknimmt und sich erst einmal auf den eher diffus und chaotisch wirkenden Alltag des Kindes einlässt (Vorkontakt). Hierbei ist es sehr wichtig, dass die einzelnen Systemteile mit der gleichen Konsequenz vorgehen und auch die gleichen Regeln für die Kinder und Jugendlichen aufstellen. Hier kommt zum Anderen, das zuvor bereits des Öfteren angesprochene, vernetzte Handeln zum Einsatz. Die Zusammenarbeit zwischen dem System Schule, Elternhaus, Therapeut und eventuell dem Kinderarzt, falls eine Medikation vorliegt muss gut funktionieren. Aber die Professionellen müssen auch dazu in der Lage sein, ihre eigenen Hypothesen, oder auch ihr Expertenwissen, falls dies der Sache nicht dienlich ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu verwerfen. So muss auch ein Experte auf einem Gebiet, sei er auch noch so gut fortgebildet, einsehen können, dass er auch einmal unrecht haben kann. Gerade wenn es um Dinge geht, die die Familie betreffen, stößt man sehr häufig auf verhärtete Fronten und es ist sehr wichtig hier die Fähigkeit zu besitzen etwas aushandeln zu können. Aber nicht nur in Bezug auf die Familie oder den Klienten muss man Kooperations-fähigkeit und Aushandlungskompetenz beweisen, sondern auch in Bezug auf andere Institutionen. Im Vordergrund bei der Arbeit der Wohngruppe und der gestaltpädagogischen/ gestaltberatenden Intervention stehen jedoch die Vermittlungsprozesse zwischen den Kindern. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit der Diagnose ADHS, wie auch allen anderen Persönlichkeitsakzentuierungen und Belastungen, geht es zusätzlich oft um Vermittlung zwischen Kindern und der Schule.

## **7.2 Die direkte Arbeit mit den Klienten**

In Bezug auf die direkte Arbeit mit den Kindern ist es überaus wichtig, die Trennung zwischen freundlicher Anbindung und professioneller Distanz hinzubekommen. Um hier den Überblick zu behalten ist es wichtig, dass der Professionelle die Möglichkeit der Supervision erhält. Die Mitarbeiter der Einrichtung müssen auch darauf achten, dass sie eigene Werte und Gefühle aus der Arbeit heraushalten beziehungsweise

überprüfen. Weiter geht es hier darum, dass man gemeinsam mit den Klienten zu einer Zielfindung und einer Auftragsklärung kommt, und nicht den Klienten nur die Ziele aufdrückt, die der Professionelle im Moment für wichtig hält, sondern die Wünsche und Aufträge der Klienten ernst nimmt. Für die professionelle Tätigkeit ist es darüber hinaus von Bedeutung, dass die Arbeit der Professionellen für andere transparent bleibt. Der Einrichtungsleiter geht mit den Kindern und Jugendlichen an Heimfahrtwochenenden in regelmäßigen Abständen in die Familien, wo es wichtig ist für die professionelle Tätigkeit, dass die genauen Lebensumstände beobachtet, beziehungsweise achtsam wahrgenommen werden. Wie die Beziehungen und emotionalen Bindungen der Familienmitglieder untereinander sind, ob die Eltern auch konsequent in ihrer Erziehung und ihrer Grenz- und Regelsetzung sind.

Aber der wichtigste Aspekt in diesem Bereich der direkten Arbeit mit den Kindern ist die Gesprächsführung. Man muss den Klienten aufmerksam und achtsam zuhören und wenn man etwas nicht verstanden hat muss man nachfragen. Der größte Fehler, den man hier machen kann, ist Behauptungen aufzustellen, und die Situationen zu beschreiben, wie sie vielleicht in anderen Situationen sind. So kann in diesem Konzept das Verstehen, das Zuhören als Wahrnehmen gemeint sein, die Probleme, die es wirklich gibt hören und nicht die zu hören, die man hören will. Dies bedeutet, dass man genau hinhört, welches Problem bei diesem einen Kind oder Jugendlichen beispielsweise vorliegt, um adäquat darauf reagieren zu können, und nicht einfach irgendetwas angeht und versucht abzuarbeiten nur, weil das jetzt ins Schema passt. Also auch wieder der Aspekt den Klienten ernst zu nehmen. Aber auch nicht zu vergessen ist das Nachfragen. Durch das Nachfragen eröffnen sich dem Klienten ganz neue Aspekte, da es ihm vielleicht nie in den Sinn gekommen wäre die eine oder andere Situation zu hinterfragen. Dienlich ist hierbei die Methode des sokratischen Gespräches. So kann man ein Kind fragen, warum es in einer Situation so reagiert, es kennt keine Antwort und dann ist es an der Zeit mit dem Kind gemeinsam neue Reaktionen für diese Situation zu erarbeiten.

## **7.3 Organisation außerfamiliärer Ressourcen**

Im dritten und letzten Punkt geht es nun um die Organisation außerfamiliärer Ressourcen. Hierbei geht es wiederum um die Förderung der Vernetzung, zum Beispiel durch das Vermitteln an eine Schule, die sich mit Kindern und Jugendlichen mit der jeweiligen Problemlage auskennt, beziehungsweise die Schule die gewählt wurde durch Kurse und Angebote in pädagogischer und beratender Art und Weise zu unterstützen und zu betreuen, wie auch zu begleiten. Wichtig ist aber, dass die Klienten nicht abgeschoben werden, sondern, auch vernetzt, gearbeitet wird. Hier sind die Eltern bei Gesprächen mit Schule, Arzt und Therapeut mit einzubinden. Alle sollten bei den Kindern und Jugendlichen die gleiche Konsequenz anwenden, sodass für die Kinder und Jugendlichen auch überall die gleichen Regeln gelten. Bezüglich der Vernetzung mit Sportvereinen haben die Mitarbeiter ebenfalls zu agieren, hier sind die Möglichkeiten im Raum der Wohngruppe und der Praxis riesig. Ebenso spricht nichts dagegen, beispielsweise auf einem Fußballplatz in der Nähe der Einrichtung mit den Kindern Fußball spielen zu gehen, oder andere Aktivitäten, wie beispielsweise pädagogisches Reiten zu nutzen. Ebenfalls ist in der Station Evergreen GmbH tiergestützte Pädagogik und die Natur in allen Erscheinungsformen sehr groß geschrieben. Das ganzheitliche Erleben von Tieren, Natur und Umwelt stehen im Zentrum der Arbeit.

## **8. Der Aspekt der Gestaltpädagogik/-beratung**

### **8.1 Grundlagen**

Bei der Gestaltpädagogik/-beratung, die hier eingebracht wird in die praktische Arbeit, handelt es sich vorrangig um Gestaltpädagogik/-beratung mit Kindern und Jugendlichen nach dem Modell von Violet Oaklander. Sie hat ein Diplom in Ehe-Familien – und Kinderberatung, ein Diplom in Sonder- und Heilpädagogik für emotional gestörte und lernbehinderte Kinder, promoviert in Psychologie und hatte mehrere Lehraufträge an verschiedenen Schulen. Ebenfalls war sie an mehreren Universitäten tätig, unter anderem auch am Institut für Gestalttherapie in Los Angeles.

## **8.2 Der gestaltpädagogische/-beratende Prozess**

Den therapeutischen, beratenden Prozess beschreibt sie als ähnlich, wie die Arbeit mit Erwachsenen. Obwohl die Begründer der Gestalttherapie (Fritz und Laura Perls) die Grundlagen der Gestalttherapie anhand der Beobachtung des Heranwachsens ihrer eigenen Kinder entwickelt haben (...), haben sie selbst als Therapeuten nicht mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Eine Beratung/Pädagogik für Kinder kann in Erwägung gezogen werden, wenn sie Warnsignale aussenden, wie zum Beispiel auffälliges Verhalten, Rückzug vom sozialen Leben, Krankheiten, vermehrte Unfälle, Schulversagen oder Essstörungen. Nach gestaltpädagogischer Auffassung ist der Mensch in der Lage, Krisensituationen bewältigen zu können. Es gibt jedoch Umstände, die eine Selbstheilung erschweren oder behindern. Bei Kindern können das Stresssituationen sein, wie zum Beispiel, Gewalterfahrungen, Krisen zwischen den Eltern, Arbeitslosigkeit, Alkoholismus, Krankheit oder Tod der Eltern oder eines nahen Verwandten, eigene schwere Krankheit, Geburt eines Geschwisterkindes, Tod eines Haustieres, Umzug des besten Freundes bzw. der besten Freundin, eigener Umzug bzw. Schulwechsel. Die Gestaltberatung/-pädagogik mit Kindern und Jugendlichen ist und bleibt zuerst einmal allgemeine Gestaltpädagogik/-beratung, d. h. in der pädagogischen, bzw. beratenden Arbeit geht es um die Entwicklung von (umfassendem) Gewahrsein – das ist sowohl das (Prozess-) Ziel der gestaltpädagogischen/-beratenden Arbeit, als auch der Weg – als auch um die Förderung von Kontaktfähigkeit.

## **8.3 Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen**

Was jedoch die Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen angeht, so sind m. E. drei Besonderheiten zu beachten:

1. Die gestaltpädagogische (Gewahrseins-) Arbeit wird darauf Rücksicht nehmen müssen, dass Kinder und Jugendliche (wie übrigens auch bestimmte erwachsene Zielgruppen) erst nur über eingeschränkte sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen. Sie wird dies in ihren Interventionen anerkennen – d. h. besonderes Augenmerk auf non-verbale Äußerungen der Klienten und non-verbale

pädagogische/beratende Methoden legen (z. B. Einsatz künstlerischer Ausdrucksmittel, Spiel, Bewegungsarbeit, Musik etc.)

Achtung: Das Problem liegt also nicht bei den Klienten, sondern bei der Fachkraft (und seiner Fähigkeit zu verstehen und für seine Zielgruppe angemessene und verständliche Interventionen zu schöpfen und einzusetzen)

2. Mündigkeit, die ebenfalls ein gestaltpädagogisches (Prozess-) Ziel ist, ist mit Kindern und Jugendlichen nur anstrebbbar und erreichbar, wenn mit dem Prinzip der >>vorgesprochenen Mündigkeit<< gearbeitet wird, d. h. z. B. die Kinder werden in der Arbeit bereits als mündige Wesen angesprochen. Das macht die Arbeit natürlich nicht leichter, weil von der Fachkraft >>störende<< Meinungen bzw. Verhaltensweisen der Kinder trotzdem ernst genommen werden müssen und nicht als noch nicht ernst zu nehmende Äußerungen von Unmündigen abgetan werden dürfen.

3. Schließlich ist auch darauf besondere Aufmerksamkeit zu legen, dass die Kinder (und häufig auch die Jugendlichen) i. d. R. nicht aus eigener Initiative zur Beratung kommen, sondern geschickt werden (...). So stellt sich dabei immer die Frage, wer der *Auftraggeber* der Beratung dieses Kindes, dieses Jugendlichen ist – und wie dieser in den pädagogisch, beratenden Prozess eingebunden ist (oder evtl. noch werden muss). Dennoch muss die Fachkraft ein eigenständiges Arbeitsbündnis mit dem Kind, mit dem Jugendlichen schließen. Das ist übrigens in allen Situationen erforderlich, wo der Klient, bzw. Kunde vielleicht nicht aus eigenem Antrieb zur Beratung kommt (...).

## 9. Leistungen der „Station Evergreen“

1. Vollstationäre Jugendhilfe gemäß §§ 27, 34, 35a SGB VIII
2. Aufarbeiten von schulischen Schwierigkeiten, bezüglich Leserechtschreibschwäche und Rechenschwäche
3. Konzentrationstraining und Verhaltenstraining in einem Gruppen- oder Einzelsetting
4. Gestaltpädagogik/Gestaltberatung mit Kindern und Jugendlichen als Unterstützung und Förderung der Integration in die Gesellschaft, bzw. als Möglichkeit die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und schulischen Leben gewährleisten zu können. Oder aber zu versuchen eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen oder schulischen Leben zu verhindern.

5. Gestaltberatende Arbeit mit den Bezugspersonen
6. Gestaltberatende/-pädagogische Arbeit mit Erwachsenen
7. Weitergabe gestaltpädagogischer Handlungsalternativen, im Umgang mit den Schülern, an die Lehrer und entsprechende Fallberatungen an Schulen. Dies gründet darin, dass die Gestalttherapie/-pädagogik hauptsächlich den Lehrern im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern dient.
8. Regelmäßig werden in den Räumen der Praxis „Station Evergreen“ Elternkurse nach dem Deutschen Kinderschutzbund „Starke Eltern Starke Kinder“® angeboten.
9. Erlebnispädagogische Angebote, wie z. B. Fahrradfahren, Schwimmen, Reiten, und weitere Angebote nach Bedarf und Ressourcen . . .
10. Genderorientierte Arbeit mit Jungen
11. Ebenfalls bietet die Station Evergreen GmbH erlebnispädagogische Unternehmungen mit dem Boot, „Station Evergreen“, Bayliner 2455 CS an.

## **10. Tagesentgeldsatz**

Der Tagesentgeldsatz pro Kind wird durch die LEK des Saarlandes festgesetzt. In der Wohngruppe können 9 Jungen im Alter von 6 bis 15 Jahren betreut werden.

Der Fachleistungsstundensatz für die geleistete Arbeit beträgt 45,00 €, pro Zeitstunde für Jugendämter und selbstzahlende Kunden.

Im Einzelnen werden nun die im Angebot enthaltenen Bestandteile erneut aufgeführt:

- Die Räumlichkeiten der Praxis mit Aussengelände
- Die Räumlichkeiten der Wohngruppe mit Aussengelände
- Das Personal,
- Die Hilfen gemäß §§ 27, 30, 31, 34, 35a SGB VIII
- Genderorientiertes Angebot für Jungen
- Elternkurs in regelmäßigen Abständen
- Erlebnispädagogische Maßnahmen mit dem eigenen Boot
- Konzentrationstrainings und soziales Kompetenztraining
- Beratung von Fachkräften
- Päd. Reitangebote für Kinder
- tiergestützte Pädagogik mit Nabou

- Schwerpunkt der Wohngruppe als Fahrradgruppe
- Gestaltpädagogik und Beratung
- Bei Bedarf Anbindung an niedergelassene Kinder und JugendpsychotherapeutInnen
- Kontakt zu Ärzten, Kindergärten, Schulen und Vereinen

## 11. Kontaktdaten

Praxis „Station Evergreen“

Sozial- und gestaltpädagogische Familienhilfe, Stationäre Einzelfallhilfe,  
Wohngruppe und Gestaltpädagogik

Holzer Straße 53

66265 Heusweiler

Telefon: 06806/9310260

Fax: 06806/8671583

E-Mail: [station.evergreen@googlemail.com](mailto:station.evergreen@googlemail.com)

Internet: [www.station-evergreen.de](http://www.station-evergreen.de)

Facebook: [www.facebook.com](http://www.facebook.com) Station Evergreen

Sebastian Schmidt

Einrichtungsleitung

Dipl. Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (FH) mit staatl. Anerkennung

Elternkursleiter beim Deutschen Kinderschutzbund

Gestaltpädagoge



## 12. Schluss

Das Modell einer ganzheitlich orientierten gestaltpädagogisch - erlebnisorientierten Wohngruppe ist absolut neu. Die Wohngruppe soll neue Akzente im Bereich der vollstationären Jugendhilfe setzen. Es geht in erster Linie darum die Kinder an feste beständige Beziehungspersonen zu binden um sie dann aus der gesicherten Bindung an die Familie oder in die Selbstständigkeit zu führen. Es ist im Besonderen zu sehen, dass die Kinder es erleben sollen, gleich was sie tun, gehalten und angenommen zu sein. Ich bin der Überzeugung, auch aus eigener Erfahrung, dass man als achtsam gehörter Mitarbeiter auch durchaus dazu bereit ist, die Kinder in dem Maße zu hören, wie es für die Kinder notwendig ist.

Was nun zu Tun ist, wofür ich stehe, ist eine, aushaltende, belastbare und nachhaltige Jugendhilfe, die sich an den Klienten orientiert, um diese in die Gesellschaft zu integrieren und zu gefestigten und starken Persönlichkeiten werden zu lassen.

Für Rückfragen steht die Einrichtungsleitung, Sebastian Schmidt, unter den oben genannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

## 13. Literatur

- BECK – TEXTE, Jugendrecht, München 2007
- BLANKERTZ, Stefan, DOUBRAWA, Erhard, Lexikon der Gestalttherapie, Wuppertal, Peter Hammer Verlag, 2005
- HURRELMANN, Klaus, Einführung in die Sozialisationstheorie, Weinheim und Basel 2002
- INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER SOZIALARBEITERINNEN – IFSW (International Federation of Social Workers) Hg., Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit. Prinzipien und Standards, in: Sozialarbeit 11/1997, S. 11 - 15
- OAKLANDER, Violet, Gestalttherapie mit Kindern und Jugendlichen, Stuttgart, Klett-Cotta, 1996, 10. Aufl.
- Internetquellen  
<http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/diagnosen/icd10/htmlamtI2006/fr-icd.htm> ,  
Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebene deutsche Fassung, am 01. 03. 2008